

1022 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1978 10 05

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für die Konversion von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der Sondergesellschaften**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die

1. von der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) oder
2. von einer oder mehreren Sondergesellschaften gemäß § 4 Abs. 4 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947, oder
3. von der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) gemeinsam mit einer oder mehreren der in Z. 2 genannten Sondergesellschaften im In- und Ausland aufzunehmenden Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten, die der Konversion der von den genannten Gesellschaften aufgenommenen und vom Bund verbürgten Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten dienen, namens des Bundes die Haftung als Bürge und Zahler (§ 1357 ABGB) zu übernehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der im Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn

1. die Konversion zur Erzielung besserer Kreditkonditionen erfolgt, insbesondere die prozentuelle Gesamtbelastung im Sinne der Formel laut Z. 5 vermindert wird oder dies der Verminderung des Währungsrisikos dient, oder hierdurch das Ende von Fristen der Tilgungsverpflichtungen hinausgeschoben wird;
2. der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 12 500 Mill. S an Kapital und 12 500 Mill. S an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;

3. die Kreditoperation im Einzelfall den Nominalbetrag der aushaftenden Anleihen, Darlehen und sonstigen Kredite, die konvertiert werden sollen, nicht übersteigt;
4. die Laufzeit der neuen Kreditoperation den Zeitraum von 30 Jahren nicht übersteigt;
5. die prozentuelle Gesamtbelastung der neuen Kreditoperation in inländischer Währung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als das Zweieinhalbfache des im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184) beträgt:

$$100 \times (\text{Zinsfuß} + \frac{\text{Rückzahlungskurs, abzüglich Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}}{\text{Mittlere Laufzeit}})$$

Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen;

6. und wenn die prozentuelle Gesamtbelastung der neuen Kreditoperation in ausländischer Währung nach der Formel laut Z. 5 nicht mehr als das Zweieinhalbfache des arithmetischen Mittels aus den im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt.

(3) Zur Feststellung des Nettoerlöses gemäß Abs. 2 Z. 5 und 6 sind die Emissions- oder Zuzahlungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.

(4) Für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Darlehen und sonstigen Krediten, bei welchen die Zinssätze jeweils für bestimmte Zeitabschnitte variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit die Gesamtbelastung nach der Formel laut Abs. 2 Z. 5 und 6 zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend. Für die Gesamtbelastung bei Anleihen sind vertraglich vorgesehene Tilgungsmöglichkeiten

durch freihändigen Rückkauf nicht zu berücksichtigen.

(5) Vorzeitige Rückzahlungsermächtigungen (Kündigungsrechte) sind für die Beurteilung der Laufzeit nicht zu berücksichtigen.

(6) Eine Konversion liegt auch dann vor, wenn in der Person des Gläubigers ein Wechsel eintritt.

(7) In den Konversionsverträgen ist ausdrücklich festzuhalten, welche Schuld aus dem Erlös der Kreditoperation konvertiert werden soll. Die Tilgung der alten Schuld ist dem Bundesministerium für Finanzen nachzuweisen.

§ 2. Wird die Haftung des Bundes gemäß § 1 Abs. 1 und 2 für Fremdwährungsbeträge übernommen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme vom Bundesminister für Finanzen jeweils festgesetzten Kassenwerten auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

§ 3. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die gemäß § 1 Abs. 1 und 2 übernommenen Haftungen über die vertraglich vereinbarte Laufzeit zu erstrecken, wenn

1. eine Prolongation der Fälligkeit der Verpflichtungen aus Kreditoperationen der Verbundgesellschaft oder einer der im § 1 Abs. 1 Z. 2 genannten Sondergesellschaften zur Vermeidung einer Inanspruchnahme des Bundes aus der Haftung aus welchem Grunde immer geboten ist,
2. durch die Prolongation die vertraglich vereinbarte Laufzeit um nicht mehr als fünf Jahre überschritten wird und
3. die Mehrleistungen an Zinsen im Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten Deckung finden.

(2) Die sich jeweils ergebende Gesamtlaufzeit darf die im § 1 Abs. 2 Z. 4 festgesetzte Laufzeit nicht überschreiten.

§ 4. Der Bundesminister für Finanzen darf Haftungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 3

überdies nur dann übernehmen, wenn die Verbundgesellschaft und die Sondergesellschaften die verbindliche Erklärung abgeben, daß

1. dem Bundesminister für Finanzen die Prüfung der zweckgebundenen Verwendung des bundesverbürgten Kredites und im Zuge dieser Prüfung die Einsicht in alle Bücher, Urkunden und sonstigen Schriften der Verbundgesellschaft und der Sondergesellschaften gewährleistet wird;
2. sie dem Bundesministerium für Finanzen für die Dauer der Laufzeit des bundesverbürgten Kredites den jährlichen Geschäftsbericht samt Gewinn- und Verlustrechnung und den Prüfungsbericht eines Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters (einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft) oder eines Buchprüfers und Steuerberaters (einer Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft) im Sinne der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 26/1965, vorlegen werden.

§ 5. Wird der Bund auf Grund einer gemäß den vorstehenden Bestimmungen übernommenen Haftung in Anspruch genommen, so steht ihm neben dem Recht auf Ersatz der bezahlten Schuld (§ 1358 ABGB) auch das Recht zu, von der Verbundgesellschaft und den Sondergesellschaften den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Einlösung der übernommenen Haftung entstandenen Aufwendungen, insbesondere die vom Bund in einem Rechtsstreit mit dem Gläubiger aufgewendeten Kosten, zu fordern.

§ 6. Für die Übernahme der Bürgschaft durch den Bund ist kein Entgelt zu entrichten.

§ 7. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Rechtsgeschäfte und Rechtsvorgänge sind von der Gesellschaftsteuer und von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Die Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und die Sondergesellschaften haben seit dem Jahr 1953 auf Grund der jeweiligen Energieanleihegesetze unter Inanspruchnahme der Bundeshaftung Kreditoperationen durchgeführt, deren Konditionen im Hinblick auf die geänderten Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt nicht mehr marktkonform sind. Die Verbundgesellschaft und die Sondergesellschaften sehen sich daher veranlaßt zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen einzelne Anleihen und Kredite zur Verbesserung der Konditionen und Laufzeiten konvertiert werden können. Da die in Kraft befindlichen Energieanleihegesetze keine entsprechende Bestimmung für eine Konvertierung enthalten, muß diese Möglichkeit durch ein eigenes Bundesgesetz geschaffen werden.

Neben der angestrebten Verbesserung der Konditionen ist insbesondere die Frage der Laufzeitverlängerung von großer Bedeutung, da die kurzen Kreditlaufzeiten des vergangenen Jahrzehnts bereits eine Fristeninkongruenz mit der Nutzungsdauer der energiewirtschaftlichen Anlagen geschaffen haben. Dies führte zumindest in der mittelfristigen Finanzplanung zu einer nicht unbedenklichen Steigerung der Umschuldungserfordernisse. Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz soll die Möglichkeit einer entsprechenden Ausnützung der jeweiligen Marktentwicklung schaffen und dazu beitragen, daß die Kapitalkosten gesenkt und die Umschuldungserfordernisse auf ein vertretbares Ausmaß reduziert werden können.

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz enthält Bestimmungen, die mit Ausnahme der §§ 5 bis 7 sowie des § 8, soweit er sich auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht, als Verfügungen über Bundesvermögen im Sinne des Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes anzusehen sind.

Zu § 1:

Mit dieser Bestimmung soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, namens

des Bundes für die von der Verbundgesellschaft und den Sondergesellschaften im In- und Ausland zur Konvertierung bereits bundesverbürgter Anleihen, Darlehen und sonstiger Kredite durchzuführenden Kreditoperationen die Haftung als Bürge und Zahler zu übernehmen. Von dieser Ermächtigung darf der Bundesminister für Finanzen jedoch nur Gebrauch machen, wenn die zu konvertierenden Anleihen, Darlehen und sonstigen Kredite vom Bund gleichfalls verbürgt sind und die im Abs. 2 festgesetzten Voraussetzungen gegeben sind.

Die Festsetzung des Haftungsrahmens mit 12 500 Mill. S entspricht dem derzeitigen Finanzierungsbedarf der Energiewirtschaft für die Dauer von zwei Jahren.

Die Abgrenzung des Begriffes „Nettoerlös“, ferner die Beurteilung der Gesamtbelastung für Kredite mit variablen Zinssätzen sowie für Anleihen mit vertraglich vorgesehenen Tilgungsmöglichkeiten durch freihändigen Rückkauf werden zwecks eindeutiger Klarstellung im Gesetzestext selbst vorgenommen (Abs. 3 und 4).

Als Konversion soll auch der Wechsel in der Person des Gläubigers anerkannt werden (Abs. 6).

In den Konversionsverträgen, welche die Grundlage für die Haftungsübernahme im Einzelfall bilden, soll ausdrücklich festgestellt werden, welche Schuld aus dem Erlös der Kreditoperation konvertiert werden soll, damit im Bundeshaftungsbuch die entsprechende Berichtigung vorgenommen werden kann. Überdies ist die Tilgung der alten Schuld nachzuweisen (Abs. 7).

Zu § 2:

Durch die Anwendung der vom Bundesminister für Finanzen allgemein festgesetzten Kassenswerte sollen bei Anrechnung von Fremdwährungen auf den Ermächtigungsrahmen kleinere Kursschwankungen ausgeschaltet und eine einheitliche Verrechnungsbasis für die in Betracht kommenden Fremdwährungen geschaffen werden.

Zu § 3:

Mit dieser Bestimmung soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, übernommene Haftungen zu erstrecken, wenn zur Vermeidung einer Inanspruchnahme aus der Haftung eine Prolongation der Fälligkeit der Verpflichtungen aus verbürgten Krediten notwendig werden sollte. Die Fälligkeiten dürfen jedoch nur bis höchstens fünf Jahre prolongiert werden und die Mehrleistungen an Zinsen müssen im Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten Deckung finden.

Zu § 4:

Mit dieser Bestimmung soll die Überprüfung der zweckgebundenen Verwendung der bundesverbürgten Kredite ermöglicht werden.

Zu § 5:

Mit dieser Bestimmung werden die Rechte des Bundes, die ihm im Falle einer Inanspruchnahme

gegen eine der Gesellschaften zukommen, im Gesetzestext klargestellt, sodaß eine besondere Vereinbarung mit der Verbundgesellschaft und den Sondergesellschaften entbehrlich ist.

Zu § 6:

Für die Übernahme der Haftung soll sowie bei allen bisherigen Energieanleihegesetzen kein Haftungsentgelt zu entrichten sein.

Zu § 7:

Im Hinblick auf den Förderungscharakter des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes erscheint die Befreiung von der Gesellschaftsteuer und von den Stempel- und Rechtsgebühren begründet.

Zu § 8:

Mit der Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes soll der Bundesminister für Finanzen betraut werden.

Kostenberechnung

Ob aus einer Inanspruchnahme der Haftung Mehrkosten entstehen werden, kann zur Zeit nicht vorausgesehen werden. Im übrigen erwachsen dem Bund aus der Durchführung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes weder Mehrkosten noch zusätzliche Personalkosten.